

10. Übung

Ziele:

- Vertiefung der Sachurteilsvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
- Einführung in die formelle und materielle Enteignung
- Entschädigungsanspruch bei Enteignung

Materialien:

- Fall
- Normen
- Fragen

Fall

Die Denkidee AG hat im September 2002 eine alte, im Hinterland des Kantons Luzern liegende Mühle erworben. Die Mühle ist seit den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts nicht mehr in Betrieb und zusehends am Zerfallen. Die Denkidee AG ist primär in der Stadt Luzern und International tätig. Die Mühle auf dem Land wird der AG zusehends mehr zur Last. Im Moment nutzt die AG die Räumlichkeiten als Schulungsräume. Sie spielt mit dem Gedanken, die Mühle in ein modernes Gebäude umbauen zu lassen und bespricht die ihr diesbezüglich offen stehenden Möglichkeiten mit dem Architekten Hans Neu. Nachdem dieser bei den Behörden die entsprechenden Erkundigungen eingeholt und ein Vorprojekt ausgearbeitet hatte, wurde der Denkidee AG von der Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport des Kanton Luzern mitgeteilt, die Mühle würde gemäss § 3 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler des Kantons Luzern vorsorglich unter Denkmalschutz gestellt. Die Denkidee AG äusserte sich gegenüber der betreffenden Behörde unzufrieden über die Unterschutzstellung. Wenige Tage später ordnete dieselbe Dienststelle gleichwohl die definitive Unterschutzstellung der Mühle an. Aus der entsprechenden Verfügung ergibt sich, dass gestützt auf § 5 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler bauliche Veränderungen untersagt sind. Die Mühle sei als Kulturdenkmal gemäss § 1 des entsprechenden Gesetzes wegen ihres historischen und heimatkundlichen Interesses zu erhalten.

Die Denkidee AG ist über die Unterschutzstellung alles andere als glücklich und gedenkt, juristisch dagegen vorzugehen und eine Beschwerde beim Bundesgericht gegen diese Verfügung hängig machen.

Fragen

1. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten?
2. Ist die Unterschutzstellung mit den verfassungsmässigen Rechten vereinbar?
3. Variante: Die Mühle, welche sich im Besitz der Denkidee AG befindet, ist in einem katastrophalen Zustand. Die Borkenkäfer hatten über die Jahre hinweg genug Zeit das Holz der gesamten Mühle zu zerfressen. Die Mühle ist baufällig und ein Einsturz der Mühle kann nicht ausgeschlossen werden. Die Denkidee AG hat sich bei Ihrem Architekten Hans Neu einen Kostenvoranschlag für eine Renovation machen lassen. Die Kosten einer Renovation übersteigen den wirtschaftlichen Wert der Mühle bei Weitem. Deshalb entscheidet sich die Denkidee AG für den Abriss der Mühle und Erstellung eines Neubaus. Die Denkidee AG sendet einen entsprechenden Antrag an die zuständige Dienststelle. Nach einigen Tagen Beratung wird der Antrag der Denkidee AG abgewiesen.
Hat die Denkidee AG einen Anspruch auf Entschädigung ihrer finanziellen Einbussen?

Normen

Auszug aus dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler des Kantons Luzern vom 8. März 1960 (SRL 595)

§ 1 Begriff

Kulturdenkmäler sind Werke menschlicher Tätigkeit, die ihres wissenschaftlichen, künstlerischen, historischen oder heimatkundlichen Interesses wegen zu erhalten sind, insbesondere:

- a. Kirchen, Kapellen und andere kirchliche Bauten, Burgen, Schlösser, Brücken, Befestigungsanlagen, öffentliche Bauten, Arbeiter- und andere Wohnsiedlungen, Villen, Bürger- und Bauernhäuser, Speicher, Mühlen und andere Bauten, seien sie vollständig oder nur als Ruine erhalten, sowie Gruppen von Bauten (bäuerliche Siedlungen, Ortskerne, Altstädte oder Teile von solchen);
- b. gewerbliche und industrielle Anlagen, Anlagen zur Energiegewinnung, Verkehrsanlagen sowie Gärten und Parks;
- c. Bauteile, wie Wand- und Deckengetäfer, Türen und Tore, eingebaute Schrankpartien, Treppenanlagen, Gitterwerke, Stukkaturen, Öfen, Inschriften, Wandmalereien, Skulpturen, Wappen, Schilder und sonstige Verzierungen, seien sie vollständig oder nur fragmentarisch erhalten;
- d. Inschriftensteine, Marchsteine, Wegkreuze, Bildstöcke, Brunnen, Grabmäler;
- e. Handschriften, Urkunden, Akten, Archivalien, Druckschriften, Inkunabeln, graphische Blätter, Landkarten, Pläne, Siegel, Siegelstempel;
- f. Plastiken, Keramik, Malereien, Zeichnungen, Erzeugnisse des Kunstgewerbes;
- g. Gefässe, Geräte, Münzen, Münzstempel, Medaillen, Waffen, Werkzeuge, Schmuck, Trachten, Uniformen und Textilien aller Art;
- h. Bodenaltertümer:
 1. ortsfeste Bodenaltertümer, wie Siedlungsstellen, Gräber, Grabmonumente, Heiligtümer, Wehranlagen, Burgstellen, Verkehrswege, Schalensteine;
 2. Bodenfunde wie Waffen, Werkzeuge, Gefässe, Tonscherben, Schmucksachen, Münzen, Schiffswracks und Überreste anderer Transportmittel, menschliche Skelette, Überreste von Pflanzen und Tieren, soweit sie mit der menschlichen Kultur in Beziehung stehen

§ 2 Denkmalverzeichnis

¹ Kulturdenkmäler von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert, die besonders schutzwürdig sind, werden in das kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Über die Eintragung entscheidet die zuständige Dienststelle auf den Antrag der Denkmalkommission und nach Anhörung der Gemeinden auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Den Gemeinden steht das Recht zu, von sich aus bei der zuständigen Dienststelle die Aufnahme von Kulturdenkmälern ins Denkmalverzeichnis zu beantragen.

² Der Eigentümer ist vor der Beschlussfassung über die Eintragung anzuhören. Er erhält Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Es wird ihm ein begründeter Entscheid zugestellt.

³ Für die Streichung aus dem Verzeichnis gelten sinngemäss die Vorschriften über die Eintragung.

⁴ Eintragung und Streichung werden im Kantonsblatt veröffentlicht.

⁵ Die zuständige Dienststelle¹⁴ ist befugt, die einzutragenden oder die eingetragenen Denkmäler nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers und des Besitzers zu besichtigen.

§ 3 Vorsorgliche Verfügungen

¹ Die zuständige Dienststelle kann schon vor der Eintragung ins Denkmalverzeichnis die zum Schutze eines gefährdeten Denkmals notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

² Die Gemeinden können derartige vorsorgliche Massnahmen bei der zuständigen Dienststelle beantragen oder sie in ausserordentlich dringenden Fällen unter Meldung an die zuständige Dienststelle selber treffen.

³ Sind vorsorgliche Verfügungen getroffen worden, so hat die zuständige Dienststelle innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden, ob die betreffenden Objekte ins Denkmalverzeichnis einzutragen oder ob die provisorischen Massnahmen wieder aufzuheben sind.

§ 5 Eigentumsbeschränkungen

¹ Im Denkmalverzeichnis eingetragene Immobilien dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Dienststelle weder renoviert, verändert, beseitigt, zerstört noch sonstwie in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Sie sind so zu erhalten, dass ihr Bestand dauernd gesichert ist.

² Die zuständige Dienststelle ist berechtigt, die bewilligten Arbeiten zu kontrollieren.

³ Unter Denkmalschutz gestellte Bauten und Anlagen des Staates und der Gemeinden können, wenn ihre besondere Bedeutung es rechtfertigt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Regierungsrates oder, bei den einer Gemeinde gehörenden Objekten, der Gemeinde.

⁴ Im Denkmalverzeichnis eingetragene Bauten und Anlagen, die im privaten Eigentum tehen, können durch Dienstbarkeitsverträge mit dem Eigentümer öffentlich zugänglichgemacht werden. Durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung kann dies nur ausnahmsweise bei unbewohnten Bauten geschehen, wenn ein ausserordentliches öffentliches Interesse besteht.